

Förderverein im Golf im Umfeld nicht gemeinnütziger Golfclubs

Grundsätze

Gemeinnützige Fördervereine (mit Spendenbescheinigung) sind praktisch nur für die Jugendarbeit möglich.

Wollen Fördervereine Leistungen direkt an einen anderen Verein erbringen, muß dieser gemeinnützig sein. Fördervereine können aber förderungswürdigen Jugendlichen direkt Leistungen zukommen lassen, ohne daß es dann darauf ankommt, ob die Jugendlichen Sport in einem gemein- oder nicht gemeinnützigem Verein treiben, wenn die Förderung der Jugendlichen selbst gemeinnützig ist und dem in der Satzung des Fördervereins festgelegten gemeinnützigen Zweck entspricht.

Satzung und tatsächliche Geschäftsführung

Die Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung müssen übereinstimmen und auf die tatsächliche Geschäftsführung kommt es an:

- a) direkte Förderung;
- b) Rechnungslegung;
- c) Belegnachweise.

Ratschläge und was zu beachten ist

1. Werden mehr als 50 % der Mittel des Fördervereins unmittelbar einem anderen gemeinnützigen Verein zugewandt, muß dies im Rahmen des Satzungszwecks genannt sein (§ 58 AO).
2. Gefördert werden können Jugendliche bis 18 Jahre und/oder bis 27 Jahre, soweit in Berufsausbildung.
3. Bei jeder Maßnahme sind die Geburtsdaten, Anschriften, Heimatclub der Jugendlichen zu erfassen.
4. Gefördert werden kann u. a.
 - a) das Training;
 - b) die Turnierteilnahme;
 - c) die Entsendung zu vorgabenwirksamen Verbandsturnieren;
 - d) die Entsendung zu offenen, vorgabenwirksamen Turnieren;
 - e) Ausrüstungsgegenstände.
5. Gefördert werden kann und sollte auch der Schulsport.
6. Kostenerstattungen an den Jugendlichen sind nachzuweisen, jeweils mit Angabe der Jugendlichen lt. Ziffer 2 und 3:

- a) Pro-Rechnungen für die Jugendstunden;
 - b) Startgelder, Greenfee;
 - c) Fahrtkosten: Fahrkarten der öffentlichen Verkehrsmittel oder bei eigenem PKW die steuerlich zulässigen Kilometergeld-Pauschalen (EUR -,30 je km);
 - d) Tagesspesen - die steuerlich zulässigen Pauschalen:
 - 24 Std. EUR 24 (Jugendliche unter 18 Jahre 2/3 davon),
 - 8 - 24 Std. EUR 12,
 - e) sonstige Belege
7. Vermeiden soll man die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Nutzungsrechten; evtl. nur für Minderbemittelte möglich (Umfinanzierung, § 42 AO).
8. Sehr zu empfehlen ist, daß Jugendliche nicht nur eines Clubs gefördert werden, sondern auch jene, welche keinem Club angehören („Gemeinnützigkeit“).
9. Die Organe des Clubs und des Fördervereins sollen nicht identisch sein (keine Personalunion), das schließt nicht aus, daß Clubvorstände neben anderen Fördervereinsvorständen im Vorstand des Fördervereins sind.
10. Die Mitgliedszahl des Fördervereins sollte klein gehalten werden (praktische Arbeit ermöglichen).
11. Die Mitglieder des Fördervereins müssen auch Mitgliedsbeiträge (ohne Spendenbescheinigung) zahlen (z. B. EUR 15 p. a. zur Deckung der Verwaltungskosten).
12. Man sollte nie vom „Förderverein der Jugendarbeit im Golfclub“ sprechen, da das eine - evtl. unzulässige - Förderung des Golfclubs selbst nahelegt.
13. Die Förderung durch mehrere Golfclubs in einem Förderverein bündeln.
14. Fördervereine müssen erhaltene Spenden gemäß AO spätestens im Folgejahr satzungsgemäß verwendet haben.

Hinweis:

Die in diesem Merkblatt gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtsfrage bzw. Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

DEUTSCHER GOLF VERBAND e. V.

